

§ 7

Zur Förderung des Handwerks, besonders seiner Genossenschaften, errichtet die Handwerkskammer des Bezirkes in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

Die Anleitung und Aufsicht der Kreisgeschäftsstellen wird von der Handwerkskammer des Bezirkes ausgeübt. Die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk der Räte der Kreise kontrollieren die Durchführung der Aufgaben der Kreisgeschäftsstellen.

Die Funktionen und Aufgaben der Kreisgeschäftsstellen sind sinngemäß wie die der Handwerkskammer des Bezirkes.

§ 8

1. Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier Vertretern des Handwerks, zwei Vertretern des FDGB und zwei Vertretern des Rates des Kreises.
2. Zur Delegiertenkonferenz entsenden die Handwerksgenossenschaften und die Berufsgruppen ihre gewählten und bevollmächtigten Delegierten. Die Vertreter des FDGB werden von der Kreisorganisation, die Vertreter der Verwaltungsorgane vom Rat des Kreises benannt.
3. Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

§ 9

1. Die Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Handwerkskammer einschließlich ihrer Kreisgeschäftsstellen durch Umlage aufzubringen.
2. Die Höhe der Umlage wird durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes der Handwerkskammer des Bezirkes auf Vorschlag des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes festgesetzt.

§ 10

Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des Rates des Bezirkes bedarf.

Verordnung

über die Änderung der Stellung des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“.

Vom 20. August 1953

Die Leipziger Messe, die eine große internationale Bedeutung besitzt, hat entscheidende Aufgaben im Rahmen des Außenhandels der Deutschen Demokratischen Republik zu erfüllen. Nach der Konstituierung der Kauffürer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik wurde dieser die Aufgabe der Organisation von Messen und Ausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik übertragen. Es ist daher notwendig, das volkseigene „Leipziger Messeamt“ der Kammer für Außenhandel zu unterstellen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Das „Leipziger Messeamt“ ist volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2

Die Aufsicht über das volkseigene „Leipziger Messeamt“ wird der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

§ 3

(1) Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des volkseigenen „Leipziger Messeamtes“ regeln sich nach dem zu erlassenden Statut.

(2) Das Statut ist durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu bestätigen.

§ 4

(1) Dem volkseigenen „Leipziger Messeamt“ wird die Rechtsträgerschaft über volkseigene, der Durchführung der Leipziger Messe dienende Einrichtungen übertragen.

(2) Für die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die teilweise im Volkseigentum stehen, gilt Abs. 1 entsprechend für die volkseigenen Anteile.

§ 5

(1) Über die zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht im Volkseigentum stehen, übt das volkseigene „Leipziger Messeamt“ die Aufsicht aus.

(2) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Einrichtungen sind dem volkseigenen „Leipziger Messeamt“ unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

(1) Dem „Leipziger Messeamt“ steht hinsichtlich der zur Durchführung der Leipziger Messe notwendigen Einrichtungen, die nicht im Volkseigentum stehen, ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu, das im Range allen anderen Vorkaufsrechten vorgeht.

(2) Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach Zugehen der Anzeige geltend zu machen.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1953 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 30. November 1950 über die Umwandlung des „Leipziger Messeamtes“ in einen volkseigenen Betrieb — Anstalt öffentlichen Rechts — (GBl. S. 1175) und die dazu erlassene Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1950 (MinBl. 1951 S. 1) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 20. August 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Gregor
Minister

Verordnung

über die Bildung eines Seefahrtsamtes.

Vom 20. August 1953

Zur besseren Koordinierung und Durchführung aller staatlichen Aufgaben, die mit der Seefahrt zusammenhängen, und zur Koordinierung und Überwachung aller zur Verhütung von Havarien dienenden Maßnahmen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit dem Sitz in Rostock wird ein Seefahrtsamt gebildet.

(2) Das Staatssekretariat für Schifffahrt kann im Bedarfsfälle in anderen Häfen für die Wahrnehmung einzelner Aufgabengebiete Nebenstellen einrichten.

§ 2

(1) Das Seefahrtsamt untersteht dem Staatssekretariat für Schifffahrt unmittelbar.

(2) Bei dem Staatssekretariat für Schifffahrt ist eine besondere Gruppe zu bilden, die als anleitende und kontrollierende Stelle sowie als endgültige Einspruchs-